

# **Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Satzungsversammlung**

Die Kammerversammlung vom 31.08.2017 hat beschlossen:

„Die „Wahlordnung zur Wahl der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Satzungsversammlung i .d. F. vom 14.12.2006“ wird geändert und als „Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Satzungsversammlung“ in dem in der Kammerversammlung erörterten Wortlaut wie folgt beschlossen:

## **Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Vertreter der Rechtsanwaltskammer Thüringen in der Satzungsversammlung**

### **§ 1 Grundzüge**

Die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Thüringen wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die auf die Rechtsanwaltskammer entfallenden Mitglieder der Satzungsversammlung und die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer für die Dauer von jeweils 4 Jahren.

Das Wahlrecht wird bei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Thüringen wie folgt ausgeübt:

- a) Bei natürlichen Personen durch diese persönlich.
- b) Bei Berufsausübungsgesellschaften durch eine natürliche Person, die allein oder gemeinsam mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist und selbst Mitglied der RAK Thüringen ist. Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden, der selbst Mitglied der Rechtsanwaltskammer Thüringen ist. Wahlberechtigt ist jeweils nur eine einzige dazu bestimmte Person. Die Berechtigung ist dem Wahlleiter auf Verlangen durch Vorlage eines Handelsregisterauszuges oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen.

Die Wahlzeit der Mitglieder der Satzungsversammlung beginnt mit der ersten Sitzung der Satzungsversammlung, die der Vorstandsmitglieder jeweils am 01.11. des Wahljahres.

### **§ 2 Wahlausschuss**

- (1) Der Kammervorstand wählt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der jeweils durchzuführenden Wahl. Finden Wahlen zur Satzungsversammlung und zum Vorstand im gleichen Kalenderjahr statt, kann ein einheitlicher Wahlausschuss für beide Wahlen gewählt werden.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit oder Ausscheiden vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen zur Satzungsversammlung bzw. zum Vorstand wahlberechtigt und wählbar sein.

- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Deren Namen als auch die der übrigen Mitglieder sind bekanntzumachen.
- (4) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
- (5) Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind und dies entsprechend dokumentiert wird.
- (6) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss schließt die Kandidatur zur Satzungsversammlung oder zum Vorstand aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet.

### § 3

#### Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt den letzten Wahltag zur Satzungsversammlung. Der letzte Wahltag zum Vorstand ist stets der Montag, der auf die im Wahljahr stattfindende ordentliche Kammerversammlung folgt. Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt Ort, Dauer und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt Dauer und Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind, sowie Dauer und - bei der Wahl zur Satzungsversammlung - Ende der Wahlfrist. Beide Fristen betragen mindestens zwei Wochen. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 11 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (3) Der Wahlausschuss entwirft die Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versendet sie an jedes Kammermitglied. Hierzu kann das besondere elektronische Anwaltspostfach verwendet werden.
- (4) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl, prüft die Wahlbriefe, entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 Abs. 3 die dritte Wahlbekanntmachung.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche i.S. des § 8.
- (6) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Benehmen mit dem Präsidenten Bedienstete der Kammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4  
Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
- b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist,
- c) die Zahl der in die Satzungsversammlung bzw. den Kammervorstand zu wählenden Mitglieder,
- d) einen Hinweis auf den Beginn und das Ende der Wahlfrist.

§ 5  
Mitteilung an die Wahlberechtigten

- (1) Vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten folgendes mit:
  - a) seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
  - b) Ort und Dauer der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angabe der Geschäftszeiten unter Hinweis auf §§ 6 bis 10 der Wahlordnung,
  - c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
  - d) den Ablauf der Wahlfrist.
- (2) Die Mitteilung erfolgt mit einfachem Brief an die der Kammer zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder durch Zustellung an das besondere elektronische Anwaltspostfach des Mitglieds.

§ 6  
Wählerverzeichnis

- (1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren hergestellt werden.
- (2) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift aufzunehmen. Bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle von Familiennamen und Vornamen der Name bzw. die Firma. Das Wählerverzeichnis kann ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen enthalten.
- (3) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 8 Wahlordnung). Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind.

§ 7  
Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.

## § 8

### Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder wegen Fehler der ordnungsgemäßen Auslegung oder Behinderung bei der Einsichtnahme einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Textform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.  
§ 18 bleibt unberührt.

## § 9

### Endgültige Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen. Danach ist das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Im Übrigen kann der Wahlleiter offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

## § 10

### Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens um 16.00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein.
- (2) Der Vorschlag muss Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift der vorgeschlagenen Bewerber enthalten.
- (3) Der Vorschlag für die Satzungsversammlungswahl muss von mindestens zehn Kammermitgliedern, der Vorschlag zur Wahl des Vorstandes von einem anderen Kammermitglied unterschrieben sein. Jeder Unterschrift sind zur Identifikation Familiennamen, Vornamen und Kanzleianschrift des Unterzeichners beizufügen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte darf nur so viele Personenvorschläge, wie Kammermitglieder in die Satzungsversammlung oder zum Vorstand zu wählen sind.
- (5) Vorgeschlagen werden kann nur eine natürliche Person, die
  - a) im Wählerverzeichnis steht,
  - b) den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt,
  - c) und nicht gemäß § 66 BRAO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- (6) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Einverständniserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen. Die Vorgeschlagenen haben zugleich zu erklären, dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (7) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.

## § 11

### Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge (Zweite Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter hat zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben.  
Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig. § 18 bleibt unberührt.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65, 66 i. V. m. § 191 b Abs. 3 Satz 1 BRAO sowie den Vorschriften der Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach der Prüfung der Wahlvorschläge hat der Wahlausschuss den Mitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber durch die zweite Wahlbekanntmachung mitzuteilen. Diese kann gleichzeitig mit der Übersendung der Abstimmungsunterlagen erfolgen.

## § 12

### Abstimmungsunterlagen

- (1) Die Abstimmungsunterlagen werden nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält;
  - b) einem Wahlumschlag;
  - c) einem Rücksendeumschlag.
- (3) Vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Wahlunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und teilt dabei die Wahlfrist mit. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgeben. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 13

### Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Satzungsversammlung oder des Vorstandes aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer zu wählen sind.
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er

- a) auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet;
- b) den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen.
- c) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bis 16.00 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer) eingegangen ist.

#### § 14 Wahl

Die von der Rechtsanwaltskammer in die Satzungsversammlung zu entsendenden Mitglieder und die Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Thüringen werden nach dem Mehrheitsprinzip ermittelt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzmitglieder für ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahlen. Bei gleich hohen Stimmenzahlen ist zur Herstellung einer Reihenfolge das Los zu ziehen.

#### § 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Die beauftragten Wahlhelfer bündeln die bei der Geschäftsstelle eingehenden Rücksendeumschläge täglich und versehen das Bündel mit einem Eingangsstempel.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.  
Gleiches gilt für Rücksendeumschläge, die keine Angabe des Absenders tragen.
- (4) Anhand des Rücksendeumschlages prüft der Wahlausschuss die Wahlberechtigung des Absenders und entnimmt sodann den Wahlumschlag und gibt ihn in die Wahlurne.  
Stimmen von Nichtberechtigten gelten als nicht abgegeben. Enthält der Rücksendeumschlag keinen oder mehr als einen Wahlumschlag oder Stimmzettel die sich nicht im Wahlumschlag befinden, sind die abgegebenen Stimmen ungültig.  
Der Rücksendeumschlag ist mit Inhalt und einem Beanstandungsvermerk zu den Unterlagen des Wahlausschusses zu nehmen.
- (5) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden sodann entnommen und geöffnet. Zunächst werden ungültige Stimmen aussortiert.  
Ungültig sind Stimmen, soweit der Stimmzettel keine oder zu viele Wahlkreuze enthält, der Wille des Wählers nicht erkennbar ist, der Wahlumschlag mehrere oder keinen Stimmzettel enthält oder sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind.  
Ungültig sind auch Stimmen, wenn auf dem Stimmzettel vom Wahlvorschlag abweichende Personen benannt oder gewählt werden.

- (6) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahlniederschrift ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (7) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt.
- (8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

#### § 16 Wahlniederschrift

- (1) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift durch den Wahlleiter festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
  - a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
  - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
  - c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
  - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
  - e) die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

#### § 17 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch förmlich zugestellten Brief oder durch Übermittlung im besonderen elektronischen Anwaltspostfach unverzüglich die gewählten Bewerber und fordert sie auf, binnen zehn Tagen nach Zugang der Nachricht in Textform zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Er hat darauf hinzuweisen, dass
  - a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht;
  - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
  - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (2) Lehnt ein Bewerber ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt oder wird die Wahl erfolgreich angefochten, so rückt, im Falle der Wahlanfechtung mit der Bestandskraft der Entscheidung, das nach § 14 Satz 2 bis 4 berufene Ersatzmitglied in die Satzungsversammlung bzw. den Vorstand ein.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gewähltes Mitglied zur Satzungsversammlung nach seiner Wahl ausscheidet. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand nach seiner Wahl aus, so rückt, im Falle der Wahlanfechtung mit Bestandskraft der Entscheidung, das nach § 14 Satz 2-4 berufene Ersatzmitglied in den Vorstand ein, wenn die Anzahl der verbleibenden Vorstandsmitglieder unter sieben herabsinkt, oder die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds noch mehr als zwei Jahre beträgt.

- (3) Der Wahlausschuss veröffentlicht nach der Annahme der Wahl das Wahlergebnis (Dritte Wahlbekanntmachung).

Fälle des § 17 Abs. 2 veröffentlicht der Präsident.

## § 18 Wahlanfechtung

Die Wahlanfechtung richtet sich nach den Vorschriften des § 112 f BRAO.

## § 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren oder auf einem elektronischen Speichermedium zu sichern.

## § 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung wurde auf der ordentlichen Kammerversammlung vom 18. Januar 1995 beschlossen und am 25. Januar 1995 ausgefertigt.

Sie wurde auf der ordentlichen Kammerversammlung am 31. August 2017 durch Beschluss der Kammerversammlung geändert und wird in der geänderten Fassung hiermit erneut ausgefertigt.

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft, hinsichtlich ihrer Bestimmungen zur Wahl des Vorstandes allerdings erst mit Wirkung ab dem 01.07.2018.

Vorstehende Wahlordnung wird hiermit auf Grund der von der Kammerversammlung am 21.09.2022 beschlossenen Änderungen in den §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 2 sowie 10 Abs. 5 der Wahlordnung erneut ausgefertigt.

Die mit Beschluss der Kammerversammlung vom 21.09.2022 erfolgten Änderungen in den §§ 1, 6 und 10 treten am 01. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 10.10.2022

  
Kestel, Präsident

